

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "German Toilet Organization".
 - (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden.
- Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.
 - (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Förderung der Bildung auf diesen Gebieten.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - 1. Verbreitung des Wissensstandes über Gesundheits- und Umweltgefahren durch mangelnde Toiletten- und Sanitärhygiene in Deutschland und weltweit. Hierzu werden insbesondere
 - a) öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltungen durchgeführt sowie das hierfür notwendige Wissen bereitgestellt,
 - b) Schulungen, Praktika und Workshops durchgeführt,
 - c) der Wissens- und Erfahrungsaustausch mit internationalen, nationalen und regionalen Organisationen, Körperschaften oder sonstigen Einrichtungen, welche ähnliche Ziele verfolgen, gepflegt,
 - d) einschlägiges Fachwissen organisiert und weitergeleitet.
 - 2. Planung, Durchführung oder Förderung von Projekten in Deutschland und weltweit zur Beseitigung von Gesundheits- und Umweltgefahren durch mangelnde Toiletten- und Sanitärhygiene. Hierzu werden insbesondere
 - a) soziologisches und ingenieurtechnisches Fachwissen vermittelt,
 - b) neue Toiletten- und Sanitärsysteme sowie Hygieneansätze unter Berücksichtigung der konkreten länder- und projektspezifischen Bedingungen entwickelt,
 - c) die Zusammenarbeit mit internationalen, nationalen und regionalen Organisationen, Körperschaften oder sonstigen Einrichtungen, welche ähnliche Ziele verfolgen, gesucht.
- (3) Zur Verwirklichung des Vereinszweckes werden von dem Verein geeignete Mittel aus Spenden, Zuschüssen, Förder- und Forschungsmitteln sowie eigene Mittel im Sinne von § 52

Absatz 2 Ziffern 1 und 2 AO und Anlage 1 zu § 48 Einkommensteuereinführungsvorschrift (EStDV) unmittelbar selbst für die vorstehend genannten Zwecke eingesetzt.

(4) Der Verein ist politisch unabhängig und weltanschaulich neutral.

§ 3 Mittelverwendung, Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot, Vermögensbindung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" im zweiten Teil der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke, deren Ziel auch die Förderung des Umweltschutzes und des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Förderung der Bildung auf diesen Gebieten ist.

(6) Den Mitgliedern des Vorstands kann auf Antrag ein den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vereins angemessener Aufwandsersatz für tatsächlich angefallene Kosten (namentlich für Reisekosten) gewährt werden. Mit den Mitgliedern des Vorstandes kann ein Dienst- oder jeder sonstige Vertrag geschlossen werden. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (bzw. ein Mitglied der Geschäftsführung) jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat:

1. Stimmberechtigte Mitglieder,
2. Passive Mitglieder,
3. Fördermitglieder.

(2) Im weiteren Text werden, wenn nicht genauer bezeichnet, unter dem Begriff Mitglied alle drei Mitgliedsformen verstanden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Stimmberechtigte Mitglieder: Jede volljährige natürliche Person kann stimmberechtigtes Mitglied des Vereins werden, wenn sie die Zwecke des Vereins aktiv fördern will und die Vereinsziele anerkennt. Über den schriftlich an den Vorstand zu stellenden Antrag entscheidet dieser durch einfache Mehrheit. Die Voraussetzung für die Erlangung einer stimmberechtigten

Mitgliedschaft ist eine mindestens halbjährige passive Mitgliedschaft, in der die Zwecke des Vereins nachweislich aktiv gefördert werden.

(2) Passive Mitglieder: Jede volljährige natürliche oder jede juristische Person kann passives Mitglied des Vereins werden, wenn sie die Zwecke des Vereins unterstützen will und die Vereinsziele anerkennt. Über den schriftlich an den Vorstand zu stellenden Antrag entscheidet dieser durch einfache Mehrheit. Ein passives Mitglied ist weder stimmberechtigt, noch kann es in den Vorstand gewählt werden.

(3) Fördermitglieder: Jede volljährige natürliche oder jede juristische Person, die den Verein und seine Ziele finanziell unterstützen will, kann dies durch Spenden oder durch eine kontinuierliche Fördermitgliedschaft tun. Über den schriftlich an den Vorstand zu stellenden Antrag entscheidet dieser durch einfache Mehrheit. Ein Fördermitglied ist weder stimmberechtigt, noch kann es in den Vorstand gewählt werden.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der schriftlichen Mitgliedschaftsbestätigung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Löschung bei einer juristischen Person.
2. Durch Austritt: Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Durch Streichung von der Mitgliederliste: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als ein Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Verzug ist.
4. Durch Ausschluss: Ein Mitglied, das gegen die Ziele des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied mit aufschiebender Wirkung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, haben:

1. Stimmberechtigte Mitglieder die vom Gesetz eingeräumten Rechte für Vereinsmitglieder,

2. passive Mitglieder das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zur Arbeit des Vereins zu erhalten,

3. Fördermitglieder das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Entwicklung und die Arbeit des Vereins.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den stimmberechtigten und den passiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Mitgliederversammlung kann auch unterschiedliche Beiträge vorsehen; Abstufungen können etwa nach der Rechtsform der Mitglieder oder nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen vorgenommen werden. Der festgesetzte Jahresbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft (Eintritt in den Verein) immer in voller Höhe für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.

(2) Die Beiträge der Fördermitglieder werden bei Aufnahme der Mitgliedschaft und anschließend jährlich mit dem Vorstand vereinbart.

(3) Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung der Kosten aus bestimmten Projekten außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

(4) Der Verein kann auch finanzielle Beiträge von Förderern außerhalb des Kreises der Mitglieder einwerben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Elektronische Versammlungen und elektronische Abstimmungen

Sämtliche Versammlungen, Sitzungen und Abstimmungen können auf Beschluss der Mehrheit des jeweiligen Organs über die Nutzung elektronischer Medien erfolgen. Der Vorstand legt auf der Basis der rechtlichen Vorgaben den technischen Ablauf fest.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat jeweils eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich oder, vorbehaltlich der Rechtslage, elektronisch bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Abwesende Mitglieder können auch dadurch an der Abstimmung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
3. Wahl und Abberufung des/der Vorstandsvorsitzenden aus den Reihen des Vorstands,
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

(1) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge auf Abwahl des Vorstands, zur Satzungsänderung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins können erst auf der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von einer mehrheitlich gewählten Person geleitet. Die protokollführende Person wird von der Versammlungsleitung bestimmt; zur protokollführenden Person kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt die versammlungsleitende Person. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abwahl des Vorstands, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Bestimmung der notwendigen Mehrheit werden auch Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen herangezogen.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Vereinsname, Ort und Zeit der Versammlung, die versammlungsleitende und die protokollführende Person, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung

und der Beschlussfassung, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

(6) Alle Beschlüsse können auch ohne Versammlung gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären. § 32 Abs. 2 BGB gilt entsprechend.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Falls alle Mitglieder anwesend sind und zustimmen, kann auch ad hoc eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 15 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen, eine Person, die dem Vorstand vorsitzt sowie zwei stellvertretende Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede Person aus dem Vorstand ist allein vertretungsberechtigt.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann für den Verein eine Geschäftsordnung erstellen.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
6. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Wichtige Angelegenheiten bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Vorstands.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB zu bestellen.

§ 17 Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied, zunächst vorübergehend für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Ein vom Vorstand benanntes Ersatzmitglied ist im Vorstand voll stimmberechtigt und vertretungsberechtigt. Auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung folgt insoweit eine Wahl zur Besetzung der freigewordenen Vorstandsposition für die restliche Dauer der laufenden Amtsperiode des Vorstandes, gemäß Ziffer 1.

(3) Scheiden in dem Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen mehr als ein Vorstandsmitglied aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl der freigewordenen Vorstandspositionen für die restliche Dauer der laufenden Amtsperiode des Vorstandes, gemäß Ziffer 1, einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 18 Vorstandstreffen

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandstreffen, die von der dem Vorstand vorsitzenden Person, bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung oder die Einhaltung einer Einberufungsfrist ist nicht notwendig.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder an dem Treffen teilnehmen. Falls das Treffen mindestens eine Woche zuvor einberufen wurde, ist der Vorstand auch beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per Telefax oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung oder der zu beschließenden Regelung erklären.

(4) Über die Beschlussfassung des Vorstands ist zu Beweiszwecken eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(5) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

§ 19 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied zur kassenprüfenden Person wählen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr vom Tage der Wahl. Die Person bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Kassenprüfungsamt.

(2) Die kassenprüfende Person soll aufgrund seiner beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit über die erforderliche Eignung für die Tätigkeit verfügen. Die Mitgliederversammlung kann auch ein Nichtmitglied mit der Kassenprüfung beauftragen.

(3) Die kassenprüfende Person kann insbesondere prüfen

1. die Übereinstimmung der Tätigkeit des Vorstands mit der Satzung,

2. die sparsame und sachlich korrekte Mittelverwendung,
 3. Konten und Kasse des Vereins,
 4. Eingang und Verbuchung von Mitgliedsbeiträgen,
 5. den Mitgliederstand,
 6. Richtigkeit von Buchungsbelegen,
 7. die Übereinstimmung der Kontenabschlüsse mit dem Jahresabschluss,
 8. die Vollständigkeit schriftlicher Unterlagen (Vorstandsbeschlüsse, Personalunterlagen, steuerrelevante Unterlagen, Verträge, Zuschussunterlagen u.a.).
- (4) Der kassenprüfenden Person ist von dem Vorstand jederzeit Einblick in alle zur Durchführung erforderlichen Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen.
- (5) Die kassenprüfende Person berichtet der Mitgliederversammlung.

§ 20 Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat bilden. Der Beirat berät den Vorstand bei Vereinsangelegenheiten.
- (2) Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Beirats, die Mitgliedschaft im Beirat wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Aus der Mitgliedschaft im Beirat ergeben sich darüber hinaus keinerlei besondere Rechte oder Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die dem Vorstand vorsitzende Person und dessen Vertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidationsbeauftragte. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 Technische Satzungsänderung

Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um eine dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderung handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

Berlin, 09. Dezember 2006 (verabschiedet in Mitgliederversammlung)

Berlin, 11. Juni 2007 (§ 3, Abs. 6 geändert durch schriftlichen Beschluss aller Mitglieder, gemäß §13, Abs.6)

Berlin, 12. Januar 2009 (§ 17 Wahl des Vorstands geändert und in Mitgliederversammlung verabschiedet)

Berlin, 04. Dezember 2025 (Streichung der Präambel sowie Änderungen in § 2, § 3, § 13, § 14, § 15, § 16, § 18, § 19 und § 21, beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 13.05.2025)